

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
8 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH: Bewusst unvollständige Tatsachen-Berichterstattung ist rechtswidrig

Eine weitreichende Grundsatz-Entscheidung für das Presse-Recht und für die journalistische Arbeit hat der **Bundesgerichtshof** gefällt: Der VI. Zivilsenat hat entschieden, dass eine im Kern bewusst unvollständige Tatsachen-Berichterstattung im Ergebnis wie eine unrichtige Tatsachen-Behauptung zu behandeln und damit rechtswidrig ist (Urteil vom 12. Mai 2026 – Az.: VI ZR 346/24).

Zur weiteren Aufklärung dieses gesamten Vorgangs haben die Karlsruher Richter das Verfahren an das **Oberlandesgericht Dresden** zurückverwiesen. Das muss nun nicht nur erneut ran, sondern hat auch klare Vorgaben bekommen. Der Bundesgerichtshof hat nämlich das OLG-Urteil aufgehoben und dem OLG Dresden aufgegeben, bei der neuen Verhandlung genau aufzuklären, ob die vom Kläger behaupteten weiteren Umstände zutreffen und dem Beklagten bekannt waren.

Zum Sachverhalt

Bei dem Verfahren geht es um einen Bericht über das „Unternehmerische(s) Engagement für die extreme Rechte in Ostsachsen“, der im März 2023 im Internet veröffentlicht wurde. Verfasst wurde dieser Bericht vom **Verband der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten (VVN-BdA)** zusammen mit dem **Else-Frenkel-Brunswick-Institut** der Universität Leipzig.

In diesem Bericht wird der Bautzener Bau-Unternehmer und Kommunalpolitiker **Jörg Drews** namentlich als ein Beispiel für extrem rechtes Unternehmertum in Ostsachsen benannt. Zum Beleg werden in dem Bericht



Foto: Joe Miletzki

Der BGH stellt fest, dass eine bewusst unvollständige Tatsachen-Berichterstattung rechtswidrig ist

eine Wahlkampfspende an die AfD aus dem Jahr 2017 über 19.500€, die Unterstützung der Zeitschrift **Denkste?!** sowie eine Teilfinanzierung des „rechtsoffenen“ Mediums **Ostsachsen TV** angeführt, das neben regionalen Beiträgen vielen extrem Rechten ein Podium biete.

Jörg Drews zog gegen den Bericht mit Unterstützung der Kölner Kanzlei **Höcker Rechtsanwälte** vor Gericht und klagte auf Unterlassung, weil weitere Fakten im Bericht nicht erwähnt wurden, die ihn auch in einem anderen Licht erscheinen lassen. Zu diesen nicht wähten Fakten gehören laut Kläger-Seite, dass Jörg Drews seit 2019 für eine Bürgerinitiative im Stadtrat von Bautzen sitzt, die dort regelmäßig gegen Anträge der AfD stimmt und damit in direkter politischer Konkurrenz zu ihr steht. Die CDU hat er mit insgesamt über 100.000 Euro unterstützt. Die beanstandete Zeitschrift soll zum Zeitpunkt der Förderung noch keine erkennbar rechte Ausrichtung gehabt haben und der kritisierte Regionalsender biete Politikern des gesamten demokratischen Spektrums ein Forum

– darunter Vertreter der Linken, der Grünen und der sächsische Ministerpräsident (CDU).

Das **Landgericht Bautzen** gab der Klage von Jörg Drews statt (Urteil vom 5. April 2024 – Az.: 3 O 887/23). Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht Dresden diese Entscheidung in einem weiteren, für das Revisionsverfahren nicht relevanten Punkt bestätigt, im Übrigen aber abgeändert und die Klage abgewiesen (Urteil vom 22. Oktober 2024 – 4 U 620/24).

Die Entscheidung des Bundesgerichts

In der Presse-Info Nr. 99/2026 vom 2. Juni 2026 wird mitgeteilt:

„Die vom OLG-Senat zugelassene Revision des Klägers hatte Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Der Kläger wird durch die angegriffene Tatsachen-Berichterstattung in seinem Ansehen als Unternehmer und Kommunalpolitiker und damit in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht erheblich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist auf der Grundlage des revisionsrechtlich zu unterstellenden Sachverhalts auch rechtswidrig. Werden dem Leser Tatsachen mitgeteilt, aus denen er erkennbar eigene Schlussfolgerungen ziehen oder die Schlussfolgerungen des Verfassers nachvollziehen soll, so dürfen hierbei keine wesentlichen Tatsachen verschwiegen werden, die dem Vorgang ein anderes Gewicht geben könnten und deren Kenntnis für den Leser unerlässlich ist, der sich im Kernpunkt ein zutreffendes Urteil bilden will. Liegt es nahe, aus mehreren mitgeteilten Tatsachen eine bestimmte (ehrverletzende) Schlussfolgerung zu ziehen, so ist jedenfalls eine bewusst unvollständige Bericht-

erstattung rechtlich wie eine unwahre Tatsachen-Behauptung zu behandeln, wenn die Schlussfolgerung bei Mitteilung der verschwiegenen Tatsache weniger nahe liegend erscheint und deshalb durch das Verschweigen dieser Tatsache beim unbefangenen Durchschnittsleser ein im Kern falscher Eindruck entstehen kann.

So lag der Fall hier: Mangels entgegenstehender Feststellungen des Berufungsgerichts war revisionsrechtlich als wahr und dem Beklagten bekannt zu unterstellen, dass der Kläger für einen politischen Konkurrenten der AfD im Stadtrat von Bautzen sitzt, dass er neben der einmaligen Spende an die AfD in deutlich höherem Umfang andere Parteien, insbesondere die CDU unterstützt hat, dass sich die Unterstützung für die Zeitschrift *Denkste?!* auf einen Betrag von 250€ beschränkt hat und zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, als deren politische Ausrichtung noch nicht bekannt war, und dass im Regio-

nalsender *Ostsachsen TV* Vertreter aus der gesamten Breite des politischen Spektrums bis hin zur Partei Die Linke zu Wort kommen. Die Mitteilung dieser Umstände wäre ohne Weiteres geeignet gewesen, die Darstellung des Klägers als rechtsextremer Unternehmer in Frage zu stellen und beim verständigen Durchschnittsleser zu einer im Kern günstigeren Beurteilung zu kommen.

Der Beklagte kann sich in diesem Zusammenhang auch nicht auf die Wissenschaftsfreiheit berufen. Denn auch die Wissenschaftsfreiheit berechtigt nicht zur Aufstellung unwahrer Tatsachen-Behauptungen, der nach den oben dargestellten Grundsätzen die bewusst unvollständige Berichterstattung gleichzustellen ist. Wissenschaftsfreiheit zeichnet sich vielmehr durch einen besonders hohen Anspruch an Recherche-Genauigkeit und Verlässlichkeit der gefundenen Sachaussagen aus.“ (ps)

Diese Woche: 8 Titel

D

Der Elefant zum Hören

Die Maus – Euer Radio

Dino Alert – The Oggles Strike Back

K

Krömers letzte Stunde

L

Lebensschule - Ein Weg zu innerer Haltung und Menschlichkeit

M

Mentaler Gipfelstürmer

N

Novemberliebe - Eine St. Martins Geschichte

S

Spuk unterm Weihnachtsbaum

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Novemberliebe - Eine St. Martins Geschichte

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film und Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-Daten und Tonträger sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline- Dienste).

**Bantry Bay Productions GmbH,
Hohenzollernring 21-23, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für den Titel:

Lebensschule - Ein Weg zu innerer Haltung und Menschlichkeit

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dr. med. Luciano Berti,
Hinter den Wiesen 19, 55127 Mainz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Mentaler Gipfelstürmer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Ute Bienkowski,
Von-Westerburg-Straße 11, 50321 Brühl

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Dino Alert – The Oggles Strike Back

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Untertiteln und Schriftarten für alle Medien und Werkarten, insbesondere Bücher und Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und soziale Netzwerke, Mobilfunkdienste, Podcasts, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien, Apps und andere Software-Erzeugnisse sowie für Merchandising.

Gretels Gold GmbH,
Aispachstraße 18, 72764 Reutlingen

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Über **80.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Spuk unterm Weihnachtsbaum

in allen Wortverbindungen, Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Zusätzen sowie graphischen Gestaltungen, Titelkombinationen, einschließlich Untertiteln für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I, DVD und Bluray, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art, Bühnenwerke, Musicals, Bücher, Zeitschriften sowie sonstige Printmedien.

Radeberger Biertheater GmbH & Co. KG,
Am Sandberg 2, 01454 Radeberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Die Maus – Euer Radio Der Elefant zum Hören Krömers letzte Stunde

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg

www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke sowie Personalien und Veranstaltungen aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich mit frischen Marken-News.

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de